

**Geschäftsordnung  
des Verwaltungsrates  
der Stadtbetriebe Siegburg AöR  
vom 14.04.2011  
in der Fassung der 4. Änderung vom 13.06.2022**

Aufgrund von § 7 Abs. 6 der Satzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 06.12.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.03.2011, hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 14.04.2011 mit der Mehrheit seiner Mitglieder folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**§ 1**

**Aufstellen der Tagesordnung**

- 1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates setzt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung soll die Beratungsgegenstände mit ausreichender Bestimmtheit stichwortartig bezeichnen.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, Vorlagen zur Aufnahme in die Tagesordnung einzubringen.
- 3) Vorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnung können von jedem Mitglied des Verwaltungsrates gemacht werden, sie müssen spätestens 21 Kalendertage vor der Sitzung des Verwaltungsrates bis 12.00 Uhr im Büro des Vorsitzenden eingegangen sein und werden von ihm in die Tagesordnung aufgenommen.
- 4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Verwaltungsratssitzung sind vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg hierfür vorschreibt.

**§ 2**

**Sitzungen des Verwaltungsrates**

- 1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind – außer im Falle des § 3 – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Verwaltungsrates zu beteiligen.

Der Verwaltungsrat ist nach § 8 Abs. 3 der Satzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR berechtigt, in Einzelfällen die Nichtöffentlichkeit der Sitzung zu beschließen. Insbesondere folgende Angelegenheiten sind zwingend in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

- a) Personalangelegenheiten,
  - b) Vergabeangelegenheiten,
  - c) Liegenschaftssachen,
  - d) Angelegenheiten, deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung zur Wahrung von schutzwürdigen Interessen der Stadtbetriebe Siegburg AöR oder eines Einzelnen angebracht oder erforderlich ist.
- 2) Die Verhandlungen in nichtöffentlichen Sitzungen sind stets vertraulich.
  - 3) Muss ein Mitglied des Verwaltungsrates annehmen, nach § 31 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung des Verwaltungsrates ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates anzuzeigen und den Sitzungssaal zu verlassen. In der Niederschrift wird die Nichtteilnahme wegen Befangenheit unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt ausgewiesen.
  - 4) Jeder öffentliche Teil der Sitzungen des Verwaltungsrates und der Beiräte kann in Bild und Ton aufgenommen und zeitgleich im Internet übertragen sowie anschließend 60 Tage nach Veröffentlichung zum nachträglichen Abruf im Internet zur Verfügung gestellt werden. Die Übertragung und die Aufzeichnung sind gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur zulässig mit dem Einverständnis der davon betroffenen Personen. Diese haben das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen, ihre freiwillige Einverständniserklärung zu widerrufen. Der Zuschauerbereich sowie Personen, die keine Einverständniserklärung erteilt haben, werden nicht aufgenommen. Für die Einwohnersprechstunde für Einwohnerinnen und Einwohner gilt § 3 Absatz 4.
  - 5) Für berechtigte Gremienmitglieder wird passwortgeschützt eine audiovisuelle Aufzeichnung zur Verfügung gestellt, die neben dem öffentlichen Teil auch den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen umfasst.

### **§ 3**

#### **Fragerecht von Einwohnern**

- 1) Zu Beginn der Verwaltungsratssitzung findet eine Fragestunde statt. Jeder Einwohner der Kreisstadt Siegburg ist berechtigt, mündliche Anfragen an den

Verwaltungsrat zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadtbetriebe Siegburg AöR beziehen.

- 2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- 3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt, soweit möglich, mündlich durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, die Verwaltungsratsmitglieder oder den Vorstand. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf eine schriftliche Anfrage verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.
- 4) Vor der Worterteilung an einen Einwohner hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates zu erfragen, ob Einverständnis mit der Aufnahme und Speicherung des Beitrages in Bild und Ton nach § 2 Absatz 4 erklärt wird. Wird dieses Einverständnis nicht erklärt, unterbleiben Übertragung und Aufzeichnung des Beitrages.

#### **§ 4**

#### **Verhinderung von Mitgliedern des Verwaltungsrates**

- 1) Kann ein Mitglied des Verwaltungsrates zu einer Sitzung des Verwaltungsrates nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, ist es gehalten, seine Verhinderung spätestens am Sitzungstag vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates anzuzeigen. Wer die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- 2) Jedes Verwaltungsratsmitglied stellt in eigener Verantwortung und mit geeigneten Maßnahmen sicher, dass im Falle seiner Verhinderung seine gewählte Vertretung an der Sitzung teilnehmen kann. Hierüber ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates umgehend zu informieren.

#### **§ 5**

#### **Niederschrift**

- 1) Der Verwaltungsrat wählt mit einfacher Mehrheit einen Schriftführer oder eine Schriftführerin sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, der oder die nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Der Verwaltungsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder jederzeit einen neuen Schriftführer oder eine neue Schriftführerin bestellen und den bisherigen Schriftführer oder die bisherige Schriftführerin gleichzeitig abberufen.

- 2) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates (weiterer Unterzeichner) unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Der Verwaltungsrat wählt mit einfacher Mehrheit den weiteren Unterzeichnungsberechtigten aus den ordentlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates. Der Stellvertreter dieses ordentlichen Mitgliedes ist zugleich unterzeichnungsberechtigt.

## **§ 6**

### **Veröffentlichung von Beschlüssen**

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen in der von der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg vorgeschriebenen Form.
- 2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang am Rathaus (Schaukasten unterhalb des Haupteinganges). Sie ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte. Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der durch Abs. 1 allgemein vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

## **§ 7**

### **Entschädigung des Verwaltungsrates und der Beiräte**

- 1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und sein Stellvertreter sowie die ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter erhalten keine monatliche Aufwandsentschädigung.
- 2) Die Mitglieder der Beiräte im Sinne von § 8 der Geschäftsordnung erhalten, sofern sie nicht Mitglied des Rates der Kreisstadt Siegburg sind, ein Sitzungsgeld für die

Teilnahme an Beirats- und Fraktionssitzungen nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Sofern die Mitglieder der Beiräte zugleich Mitglied des Rates der Kreisstadt Siegburg sind, erhalten sie keine Aufwandsentschädigung.

- 3) Die Zahlung erfolgt nachträglich zum Monatsende.

## **§ 8 Beiräte**

- 1) Der Verwaltungsrat bildet zu seiner inneren Ordnung und zur Einbeziehung von Fachwissen die folgenden Beiräte:

- Kulturbeirat,
- Betriebsbeirat,
- Beirat Parken.

- 2) Die Beiräte werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung konstituiert. Selbiges gilt für die vorzeitige Abberufung und Neubesetzung der Beiräte.

Zu Mitgliedern der Beiräte können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden.

Die Zahl der sachkundigen Bürger kann die Zahl der Ratsmitglieder überschreiten und ist auch dann beschlussfähig, wenn die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder übersteigt.

Die Beiräte wählen jeweils durch einfache Mehrheit einen Beiratsvorsitzenden / eine Beiratsvorsitzende sowie dessen/deren Stellvertreter/in.

- 3) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder richtet sich nach derjenigen des jeweils amtierenden Verwaltungsrates. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so ist es in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zu ersetzen.

## **§ 9 Zuständigkeit der Beiräte**

- 1) Die Beiräte sind für die folgenden Fachbereiche berufen:
- a) Zum Kulturbeirat gehören die Engelbert-Humperdinck Musikschule, die Stadtbibliothek, das Stadtmuseum, die Tourismusförderung und Theater- und Kulturprojekte.

- b) Zum Betriebsbeirat gehören die Fachbereiche betreffend Abwasser, Wasser, Energie sowie Netze- und Telekommunikation.
  - c) Zum Beirat Parken gehört der Fachbereich Parkraumbewirtschaftung.
- 2) Jeder Beirat berät grundsätzlich nur Angelegenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 9 Abs. 1. Im Einzelnen bedeutet dies insbesondere:
- Erlass von Satzungen;
  - Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte, Gebühren und Beiträge für die Leistungnehmer der Anstalt,
  - den Inhalt Allgemeiner Geschäfts- und/oder Lieferungsbedingungen.
- a) Neben den Beratungsgegenständen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 berät der Kulturbeirat in den ihm zugewiesenen Fachbereichen auch noch über
- aa) alle Maßnahmen zur Förderung des Kulturlebens, insbesondere über die Durchführung von Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege;
  - bb) die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz;
  - cc) grundsätzliche Angelegenheiten der Musikschule;
  - dd) die Grundsätze zur Förderung der Freizeitgestaltung einschließlich aller Veranstaltungen auf dem Gebiet der Freizeitgestaltung, der (auch überörtlichen) Tourismusförderung und der Stadtbibliothek soweit nicht die Zuständigkeit des städtischen Jugendhilfeausschuss gegeben ist;
  - ee) die Planung von Konzerten, Schauspielen und sonstigen kulturellen Darbietungen;
  - ff) den Erwerb von Kunstgegenständen ab 5.000,- EURO;
  - gg) den Erwerb von Museumsgut ab 5.000,- EURO;
  - hh) die Grundsätze für die Planung, die Errichtung, den Ausbau und die Renovierung von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung

dienen sollen, soweit nicht die Zuständigkeit des städtischen Jugendhilfeausschusses gegeben ist.

- b) Neben den Beratungsgegenständen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 berät der Betriebsbeirat in den ihm zugewiesenen Fachbereichen auch noch über
  - aa) die Verfügung über das Anlagevermögen und alle Verpflichtungen hierüber, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro überschreitet;
  - bb) Auftragsvergaben von mehr als 50.000 Euro, soweit sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
  - cc) die Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Wert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt;
  - dd) die Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfalle 25.000,- EURO überschreiten und wenn die Stundungszeit länger als 3 Jahre dauert;
  - ee) die Niederschlagung von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfalle 25.000,- EURO überschreiten;
  - ff) den Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfalle 10.000,- EURO überschreiten.
  
- c) Neben den Beratungsgegenständen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 berät der Beirat Parken in dem zugewiesenen Fachbereich auch noch über
  - aa) die Öffnungszeiten der Parkgaragen;
  - bb) Auftragsvergaben von mehr als 50.000 Euro, soweit sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.

## **§ 10 Sitzungen der Beiräte**

- 1) Für die Sitzungen, die Protokolle und die Ordnung der Beiräte gelten die Vorschriften für den Verwaltungsrat entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

- 2) Das Beratungsergebnis der Beiräte wird vom jeweiligen Beiratsvorsitzenden unverzüglich dem Vorstand vorgelegt, der dies bei der Geschäftsführung berücksichtigen soll. Kommt der Vorstand zu einem anderen Ergebnis als der jeweilige Beirat, legt er die Angelegenheit dem Verwaltungsrat zur abschließenden Entscheidung vor; sofern nicht ohnehin eine Entscheidung des Verwaltungsrates erforderlich ist.
- 3) Die Beiratsmitglieder erhalten eine Entschädigung gemäß § 7.
- 4) Als Stellvertreter eines Beiratsmitglieds kann zu den Beiratssitzungen ein anderes Fraktionsmitglied derselben Ratsfraktion entsandt werden. Die gegenüber dem jeweiligen Beiratsvorsitzenden erforderliche Anzeige des Verhinderungsfalles sowie die Entsendung eines Stellvertreters obliegen dem jeweiligen Beiratsmitglied selbst und eigenverantwortlich.
- 5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird zu jeder Beiratssitzung eingeladen.

## **§ 11 Ergänzende Bestimmungen**

Sofern in dieser Satzung nichts Besonderes geregelt ist, finden die Vorschriften über die Geschäftsführung des Rates, mithin die §§ 1 bis 25 der Geschäftsordnung für den Rat der Kreisstadt Siegburg in der jeweils gültigen Fassung, entsprechende Anwendung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Verwaltungsrates in Kraft.

Die Regelungen des § 7 dieser Geschäftsordnung treten mit Rückwirkung zum 1. Januar 2011 in Kraft.